

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00080

vom 31. März 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2012.00080

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00080 du 31 mars 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2012.00080 del 31 marzo 2014

Erwägungen

E. 1.1

Im August 2011 meldete sich die 1957 geborene X.____ (bezie hungsweise ihr 1956 geborener Ehemann

Y.____ ; Urk. 7/A/3) zum Bezug von Zusatzleistungen zur AHV/IV an (Urk. 7/A/131).

M it Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 2 2. März 2010 war

der Versicherten

mit Wirkung ab 1. Oktober 2008 eine Viertelsrente der Invalidenversicherung zugesprochen worden (Urk. 7/A/84 ; vgl. auch Urk. 7/A/80). Nachdem das

Sozialversicherungsgericht ihre dagegen ge richtete Beschwerde mit dem Urteil IV.2010.00352 vom 1 4. Juni 2010 gut ge heissen und die Sache an die IV-Stelle zurück ge wies en hatte (Urk. 7/A/91) , tätigte die IV-Stelle

die geforderten

weitere n

A bklärung en

(vgl. Urk. 7/A/122) und führte das

Vorbescheid verfahren durch (Urk. 7/A/148, Urk. 7/A/158 , Urk. 7/A/194) .

Am 2 1. Dezember 2011 teilte die IV-Stelle der zuständigen Aus gleichskasse ihren Beschluss mit, an der Zuspreehung der Viertels-Invaliden rente ab 1. Oktober 2008 festzuhalten ,

und ersuchte die Kasse, die Geldleistung zu berechnen und die Verfügung zu erstellen (Urk. 7/A/192 - 193 ; vgl. auch Urk. 7/A/205).

E. 1.2

Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen (nachfol gend: SVA), sprach der Versicherten mit Verfügung vom 2 3. November 2011 ab 1. August 2011 Zusatzleistungen zur IV-Rente von monatlich Fr. 1'590.-- (Ergänzungsleistungen von Fr. 1'287.-- sowie kantonale Beihilfen im Betrag von Fr. 303.--) zu (Urk. 7/A/163 ; vgl. auch Urk. 7/A/171-172). Dab ei berücksichtigte sie ein hypothetisches Erwerbseinkommen der Versicherten von Fr. 25'400. -- (Urk. 7/A/164) . Zusätzlich verfügte die SVA , dass nach Ablauf von sechs Monaten, mithin ab 1. Mai 2012, bei der Berechnung der Zusatzleistungen ein hypothetisches jährliches Erwerbseinkommen des nicht erwerbstätigen

Ehe mannes der Versicherten in Höhe von Fr. 53'276.-- berücksichtigt werde (Urk. 7/A/165).

Mit Verfügung vom 3. Januar 2012 setzte die SVA die monatlichen Zusatzleistungen wegen veränderter Berechnungsgrundlage neu ab 1. Januar 2012 auf Fr. 1'618.-- fest (Ergänzungsleistungen von Fr. 1'315.-- sowie kantonale Beihilfen von Fr. 303.--; Urk. 7/A/195).

Ankündigungsgemäss rechnete die SVA der Versicherten

ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.